

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Nudolstadt, den 18. März 1864.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

v. Bertrab. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

N. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. März 1864, die Ertheilung von Gewerbelegitimations-Karten für Handelsreisende betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. (Wef. S. 15) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines getroffenen Vereinbarung hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden der Senat der freien Stadt Bremen beigetreten ist und daß im Bremischen Staate die Gewerbelegitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden.

Nudolstadt, den 30. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

N. XV. Gesetz,

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 1864 betreffend, vom 1. April 1864.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt: